

Urheberrecht im Hochschulbereich

Peter Burgstaller

Rechtsanwalt und Fachhochschulprofessor für IT-/IP-Recht
Gerichtssachverständiger für Urheberrecht und neue Medien

peter.burgstaller@lawfirm.eu // office@lawfirm.eu

Urheberrecht - Grundsätzliches

- Urheberrecht (u) vs Copyright ©
- Kein gutgläubiger Erwerb von Urheberrechten, dh Rechtsansprüche auch ohne Verschulden
- Medienneutralität des Rechts
- Urheberrechtlich korrekt zitieren, heißt nicht pädagogisch korrekt zitieren!
- Urheberrecht im engeren Sinn und Urheberrecht im weiteren Sinn (=verwandte Schutzrechte)

Geschützte Leistungen – urheberrechtliche Werke (=Urheberrecht im engeren Sinn)

- Alles wozu eine eigentümliche geistige Schöpfung erforderlich ist
 - Schutzniveau: sehr niedrig => Einmaligkeit/Individualität aufgrund Nutzung von persönlicher Gestaltungsmittel
 - Urheber ist der, der das Werk geschaffen hat
 - Insb Literatur, Musik, bildende Kunst und Film
 - Aber auch: Software, Computeranimationen, einfaches Foto, Datenbanken, ...
 - Schutzdauer: bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
- ➔Keine Registrierung!

Geschützte Leistungen – verwandte Schutzrechte (=Urheberrecht im weiteren Sinn)

- Ausübende Künstler (insb Schauspieler, Sänger, Vortragender ...), unabhängig ob das vorgetragene Werk noch geschützt ist (zB weil Schutzfrist abgelaufen ist) => 50 Jahre nach Darbietung
 - Lichtbilder (ohne Lichtbildwerk zu sein) => 50 Jahre nach Herstellung
 - Schallträgerhersteller => 70 Jahre nach Erscheinen des Trägers
 - Rundfunksendungen => Rundfunkunternehmer, 50 Jahre nach Sendung
 - Nachgelassene Werke => wer ein nichtveröffentlichtes Werk berechtigter Weise veröffentlicht => 25 Jahre ab Veröffentlichung
 - Datenbanken => 15 Jahre ab Datenbankerstellung
- ➔ Keine Registrierung

Urheberrechte

- Persönlichkeitsrechte
 - Sich als Urheber zu bezeichnen
 - Schutz vor Kürzungen
 - Keine Übertragung möglich, ausg. Erbweg
- Verwertungsrechte
 - Übertragung durch „Lizenzvertrag“
 - Vereinbarung der konkreten Nutzungsrecht
 - Im Zweifel bleiben die Rechte beim Urheber

Verwertungsrechte

Erschöpfende Liste an Verwertungsrechte:

- Bearbeitungsrecht
- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Vermiet- und Verleihrecht
- Senderecht
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Zurverfügungstellungsrecht

„Online“-Handlungen

Aufgrund der Medienneutralität des Rechts, müssen digitale Handlungen idR „interpretiert“ werden:

- Download = Vervielfältigung
- Upload = Zurverfügungstellung
- Stream aus Sicht des Anbieters
 - Live-Stream = Sendung
 - On-demand Stream = Zurverfügungstellung
- Stream aus Sicht des Nutzers = kein urheberrechtsrelevanter Vorgang
- Link = keine Vervielfältigung des Linksetzer;
Download/Vervielfältigung des im Internet Surfenden

Foto-Rechte / Laufbilder / Datenbanken / Software

- Lichtbildwerk ist Werk der bildenden Kunst – (70 Jahre plus Lebenszeit)
- einfaches Lichtbild ist Leistungsschutzrecht – (50 Jahre ab Herstellung)
- Die Fotorechte hat der, der es herstellt (ausg. gewerbliche Fotografen = Unternehmer)
- Computeranimation = Laufbild = Filmwerk (70 Jahre plus Lebenszeit)
- Sammlung von Daten und kreative Anordnung = Datenbankwerk (70 J plus Lebenszeit) – zB: Website
- Sammlung von Daten und wesentliche Investition = einfache Datenbank (15 J ab Herstellung) – zB: Grund- und Firmenbuch; Rechtsinformationssystem (RIS)
- Computerprogramme = Werke der Literatur, wenn eigene geistige Schöpfung (70 J plus Lebenszeit des Programmierers)
 - Angestellter Programmierer: alle Rechte beim Arbeitgeber (©-Ansatz)
 - Vermutung des urheberrechtlichen Schutzes von Software

Briefschutz (§ 77) / Bildnisschutz (§78)

- Persönlichkeitsrecht im Urheberrecht
- **Briefschutz:** Vertrauliche Aufzeichnungen dürfen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn berechnigte Interessen verletzt würden
- **Bildnisschutz:** Bildnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden
 - Berechnigte Interessen (objektiver Ansatz; Besonderheit bei Public figures – „Wowereit“ Essen vor Amtsrücktritt/-enthebung)
 - Auch postmortal wahrnehmbar (nicht aber Ersatz des ideellen Schadens, weil dieser Ersatzanspruch nicht übertragbar ist)

Freie Werknutzungen (§§ 41 – 59c)

- Ohne Zustimmung dürfen urheberrechtsrelevante Leistungen im Rahmen der freien Werknutzungen verwendet werden
- Eng/streng auszulegen
- Sehr kasuistisch geregelt
- Ausgleich zwischen Schutz/Monopol des Urhebers und Meinungsäußerungsfreiheit, Forschungs-/Wissenschaftsfreiheit
- Es geht stets um einen Interessensausgleich der gerecht sein soll
- Im Hochschulbereich per 01.01.2016 umfassend neu geregelt (UrhG-Novelle 2015)

Allg. Freie Werknutzungen

- Amtliche Veröffentlichungen sind frei (insb Gesetze, VO, ...)
- Benutzung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit, parlamentarische Verfahren bzw Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sind frei
- Flüchtige und begleitende, technisch notwendige Vervielfältigungen sind frei, insb das Surfen durch das Web (laden in den Arbeitsspeicher)

Die „3 Hochschulparagrafen“:

a) Digitale Kopie (§ 42)

- Herstellen einer herkömmlichen Kopie (keine digital Kopie) zum eigenen Gebrauch ist frei (zB Kopieren von Beiträgen aus einer Fachzeitschrift und Verteilen im Unternehmen); keine Kopie ganzer Bücher und Zeitschriften!
- Herstellen einer digitalen Privatkopie (=Download) durch eine natürliche Person zu privaten Zwecken ist frei, es sei denn die Vorlage ist offensichtlich rechtswidrig (§ 42/4)
- Schulen, Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen dürfen zum Unterrichtsgebrauch/Zwecke der Lehre im für die Klasse/LVA notwendigen Umfang **digitale Kopien herstellen und verbreiten** (§ 42/6)
 - das gilt zwar nicht für Schulbücher aber
 - für ganze Zeitschriften und Bücher (strittig; mA aber ja)
 - Schulbücher = Bücher die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung zum Schul-/Unterrichtgebrauch bestimmt sind (insb Schulbuchlisteneintrag)
- Keine Privatkopie bei Software – auch nicht zu Zwecken des Schulunterrichts

b) Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (42g) - „eLearning-/Moodle-Paragraf“

- Schulen, Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen dürfen zu Zwecken des Unterrichts/Lehre veröffentlichte Werke zum Unterrichtsgebrauch zur Verfügung stellen (Moodle, e-Learning)
 - dies gilt nicht für Schulbücher oder
 - Filme deren „deutsch-sprachige Premiere“ nicht länger als 2 Jahre zurück liegt.
- Den Urhebern steht aber eine Vergütung zu, die von den Verwertungsgesellschaften einzuheben ist.
- Auch ganze Bücher und Zeitschriften dürfen eingestellt werden.

c) Filme im Unterricht (§ 56c)

Schulen und Hochschulen dürfen zu Unterrichtszwecken/Zwecke in der Lehre, im gerechtfertigten Umfang, Filme öffentlich aufführen, wenn pädagogisch begründet (Vergütungspflicht)

- Ausgenommen sind
 - „Schul-/Unterrichtsfilme“ oder
 - Filme ohne pädagogisch notwendigen Zusammenhang (bloße Unterhaltung)
 - Andere Bildungseinrichtungen

Zitatrecht (42f)

Rechtlich korrekt zitieren heißt nicht zwingend pädagogisch korrekt zitieren und umgekehrt!

Grundsatz:

- Zitieren nur im gerechtfertigten Umfang, um sich mit dem Zitierten auseinander zu setzen => **einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbständigen neuen Werk**
- Erscheinen = in ausreichend gedruckter Form + der Öffentlichkeit Zurverfügung gestellt; Veröffentlicht = es reicht der Öffentlichkeit Zurverfügung gestellt
- **Wissenschaftliches Großzitat**: Einzelne Werke dürfen nach ihrem Erscheinen in ein wissenschaftl. Werk (MA, DA, DI, HB) aufgenommen werden (nicht BA, vorw. Arbeiten, Seminaren); **Werke der bildenden Künste dürfen aber nur zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden**
- In **wiss./belehrenden Vorträgen** dürfen veröffentlichte Werke der bildenden Künste (zB Fotos, Grafiken udgl) benutzt werden
- **Einzelne Stellen** eines veröffentlichten Sprachwerks in neuem Werk (zB BA, vorw. Arbeit)
- **Einzelne Stellen** eines veröffentlichen Musikwerks in einer lit. Arbeit (muss nicht zwingend urheberrechtliches Werk sein)
- Filmsequenz (einzelne Stellen) in einem Vortrag, wenn inhaltlich gerechtfertigt.

Quelle und Autor sind immer anzugeben, ausg. unmöglich oder untunlich!

Ansprüche des Verletzten

- Vorsatzdelikt:
 - Strafrechtliches Vorgehen (bis 6 Monate FS; 2 Jahre bei Gewerbsmäßigkeit)
- Fahrlässigkeitsdelikt:
 - Entgangener Gewinn, Schadenersatz oder
 - Pauschalierter Schadenersatz = 2 x angemessenes Entgelt
- Ohne Verschulden (kein Einwand der Gutgläubigkeit):
 - Unterlassung
 - Beseitigung
 - Urteilsveröffentlichung
 - Angemessenes Entgelt
 - Buchprüfungs- und Auskunftspflicht

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Peter Burgstaller

office@lawfirm.eu // peter.burgstaller@fh-hagenberg.at